

Keramischer Bund

Wochenblatt für den Keramischen Bund

Industrieverband für die Glas-, Porzellan-, Ziegel-, Grobkeramische und Baustoff-Industrie
Abteilung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. — Bezugspreis 1,20 RM im Vierteljahr. — Verlag, Schriftleitung und Verlagsstelle: Charlottenburg 1, Drobetastr. 2-3. — Jenauss. Post Wilhelm 5646 und 5647.

Nummer 35

Berlin, den 31. August 1929

4. Jahrgang

Sozialpolitik als ausgleichende Gerechtigkeit.

Der Rechtsstaat ist eines jener Ideale, für die das junge Bürgertum gekämpft und gebietet hat. Der Rechtsstaatsgedanke, seit Auszug des Mittelalters von den erlauchtesten Geistern der abendländischen Welt vertreten, ist heute Gemeingut aller Kulturstaaten geworden.

Nach der Theorie vom Rechtsstaat soll im Staate die Idee der Gerechtigkeit, das absolute Recht, verwirklicht werden. Zur Verwirklichung des Rechts und der Gerechtigkeit im Staate gehört es, daß jedem Bürger ein gleiches Maß von Recht zusteht. Die Theorie vom Rechtsstaat beruht also auf dem Grundgedanken der Gleichheit. Dieser Grundgedanke ist seit der französischen Revolution in fast alle europäischen Staatsverfassungen übergegangen. Die Gleichheit vor dem Gesetz, die Gleichberechtigung, ist im Rechtsstaat jedem Volkbürger verfassungsmäßig zugesagt.

So die Theorie. Aber alle Theorie ist nur blutleerer Abklatsch des wirklichen Lebens, das sich in seiner Vielgestaltigkeit nur schwer in Buchstaben zwingen läßt. So stieß von Anfang an zwischen jener Theorie vom Rechtsstaat und der rechtlichen Wirklichkeit eine erhebliche Lücke, die nur langsam und mit Mühe überbrückt werden kann.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß schon der Bildungsunterschied der einzelnen Volksschichten eine tatsächliche Ungleichheit vor dem Gesetz zu schaffen geeignet ist. Da viele Besitzlose daran gehindert sind, sich Bildung zu erkaufen, da aber der Gesetzgeber voraussetzt, daß alle Rechtsunterworfenen das Gesetz kennen, so stehen diese Besitzlosen gegenüber den Besitzenden (mit ihrem immer noch wenig erschütterten Bildungsmonopol) im Hintertreffen auch bezüglich des Rechtskenntnis. Abgesehen von diesem, heute mit zunehmender Arbeiterbildung bedeutungsloser Gesichtspunkt, besteht aber in weitesten Kreisen noch die Einbildung, daß Gesetze vollkommen seien. Wie wenig gerade die letztere Fiktion bürgerlich-rechtlich ist, zeigt das geltende bürgerliche Recht (und natürlich erst recht die vorhergehende Rechtsordnung). Um die letzte Jahrhundertwende wurde das bürgerliche Gesetzbuch geschaffen. Dieses Gesetzbuch sollte die privatrechtlichen Beziehungen zwischen allen deutschen Staatsbürgern regeln. Gleichheit aller vor dem Gesetz, sagten die Theoretiker und schufen ihr Werk. Und was kam zuwege? Ein Gesetzbuch, einzig abgestellt auf die Interessen der besitzenden Klasse. Die Regelung des Eigentumsrechts, der Verjährung, des Schuldschuld (= Regelung und Sicherung des Eigentumsverhältnisses), nehmen den weitaus größten Raum des Gesetzbuches ein. Das Familienrecht steht in der Anordnung der Rechtsgebiete hinter dem Schuldschuld. Hier entstand ein Symbol der Wertordnung des kapitalistischen Zeitalters: Das tote Vermögen kommt vor dem Menschen!

Diese Gesetzgeber scheinen ganz vergessen zu haben, daß das Recht für den Menschen da ist, nicht für das tote Kapital. Diese Gesetzgeber scheinen keine Notiz davon genommen zu haben, daß vier Fünftel des deutschen Volkes besitzlos sind und lediglich auf den Erwerb aus ihrer Arbeitskraft angewiesen sind. Diese Gesetzgeber taten so, als seien diese 80 Prozent Besitzlosen des Volkes wirklich sozial gleichgestellt jenen 20 Prozent Besitzenden und schufen eine gesetzliche Regelung, die lediglich auf die Besitzenden zugeschnitten war.

Von den 2335 Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches beschäftigen sich ganze 20 mit dem Dienstvertrag, mit jenem Vertrag auf den 80 Prozent der Bevölkerung ihre Existenz gründen. Kaum eine der großen sich an das Arbeitsverhältnis knüpfenden Streitfragen ist in diesem kleinen Abschnitt geregelt. Wenn auch die durchaus unzureichenden Bestimmungen der Gewerbeordnung daneben fortbestanden, so zeigt doch diese Art der Regelung des Arbeitsverhältnisses im BGB die feudale Einstellung der Verfassungskraft von gestern und ihre Fremdheit gegenüber der Wirklichkeit.

Für diese Paragraphenmacher ist die Arbeit eine Ware wie jede andere Ware. Den Dienstvertrag behandeln sie wie irgendeinen Kaufvertrag oder einen anderen Vertrag auf Leistung einer Sache. Wie der Verkäufer nichts anderes zu leisten hat als die gekaufte Sache; und der Käufer der Sache nichts anderes zu zahlen hat, als den vereinbarten Kaufpreis, so soll der Unternehmer als Käufer der Ware Arbeitskraft lediglich den Lohn als Warenpreis zu zahlen haben, der Arbeiter die vertragsmäßig versagte Ware Arbeit zu liefern haben. Dabei übersehen diese Paragraphenmacher, daß die Arbeitskraft zum Arbeiter in einem ganz anderen Verhältnis steht als die Schuhe zum Schuhverkäufer: Der Schuhhändler bleibt bei seinem Tun persönlich frei, während er dem Käufer Schuhe verkauft. Der Verkäufer der Arbeitskraft aber wird dem Käufer der Arbeit persönlich unterworfen, weil die Arbeitskraft untrennbar mit der Person des Arbeiters verbunden ist. Dem Unternehmer wird durch den Arbeitsvertrag auch die Herrschaft über die Person des Arbeiters eingeräumt. Dazu kommt, daß der Arbeiter seine Arbeitskraft nicht verkaufen kann, ohne zugleich seine wertvollsten Güter: das Leben, die Gesundheit, die Substanz der Arbeitskraft, vielfach auch Ehre und Sittlichkeit einer teilweise sehr starken Gefährdung auszuweisen. Hier stehen sich meßbare Sachgüter und unmeßbare Persönlichkeitsgüter

Der Lebenspielraum der Menschheit wächst.

Bei der Betrachtung der Reparationsleistungen muß man von der Frage ausgehen, ob der Wachstumsprozess der Wirtschaft in den bisherigen Ausmaßen anhält oder nicht. Ist das erstere der Fall, dann besteht durchaus die Möglichkeit, daß die Leistungen gemäß der wirtschaftlichen Entwicklung immer weniger drückend sich gestalten. Eine Reparationsleistung von durchschnittlich 200 Mill. RM jährlich wird in 20 Jahren eine geringere Rolle spielen, wenn die Produktivität der Wirtschaft einen wesentlich höheren Grad zeigt. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die wirtschaftliche Entwicklung sich verlangsamend wird. Die verfeinerten statistischen Methoden lassen einen immer tieferen Einblick in die Verhältnisse der Wirtschaft zu. Der Völkerverbund und andere internationale Organisationen machen erfolgreich den Versuch, den Verlauf der Wirtschaft in Zahlen zu fassen, wodurch ein steter Gesamtüberblick möglich ist. Um nun noch einmal auf die Erleichterungen der Reparationsleistungen zu kommen, so liegen sie in folgendem: Steigerung der Ertragsleistung der Produktion, Erhöhung der Rentabilität, Ausdehnung des Weltmarktes, Steigerung der Ausführbarkeit, härtere Kapitalbildung, Verminderung der zehnjährigen Zehnjährigkeit, Steigerung der Reallohnrate usw. Sowohl die gesamte weltwirtschaftliche Entwicklung als auch diejenige Deutschlands eröffnen für die Zukunft günstige Anhaltspunkte, daß sich die Entwicklung in dieser Richtung vollziehen wird.

Kürzlich hat der Völkerverbund eine Denkschrift herausgegeben, betitelt: „Memorandum sur la production et le commerce 1913 et 1923-27“, die im Heft 33 des „Magazin der Wirtschaft“ von dem bekannten Statistiker Vladimir Woytinsky besprochen wird. Die Auszüge, die dort aus dieser Denkschrift mitgeteilt werden, geben ein eindrucksvolles Bild von dem Wachstum der Wirtschaft. Vor allem geht daraus klar hervor, daß die europäische Wirtschaft sich von den Folgen des Krieges erholt hat und wieder einen steigenden Anteil an der Weltwirtschaft gewinnt. Auf der Grundlage der Preise des Jahres 1927 stieg die Produktion an Lebensmitteln und Rohstoffen von 1913 bis 1927 von 48 295 Millionen Dollar auf 84 446 Millionen Dollar, davon Lebensmittel von 30 176 Millionen Dollar auf 33 950 Millionen Dollar, Rohstoffe von 18 119 Millionen Dollar auf 24 496 Millionen Dollar. In der erwähnten Denkschrift werden für die Welt die nachfolgenden Produktionsindexzahlen auf der Grundlage der Preise vom Jahre 1913 ermittelt:

	1913	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Lebensmittel	100	103	102	111	100	113	116
Rohstoffe	100	110	116	125	129	135	139
zusammen	100	106	108	115	117	121	125

Die Bevölkerung der Welt nahm im Zeitraum von 1913 bis 1927 um 9 v. H. zu. Die Bevölkerungszunahme war nicht gleichmäßig. Sie betrug in Europa, ohne Rußland, 6 vom

Hundert, in Europa, mit Rußland, 7 v. H., Nordamerika 23 vom Hundert, Zentralamerika 5 v. H., Südamerika 41 v. H., Afrika 11 v. H., Asien 7 v. H. und Ozeanien 23 v. H. Zum übrigen ergeben die mitgeteilten Ziffern folgende Schlußfolgerungen: Während die Bevölkerungszunahme 9 v. H. betrug, machte die Gewinnung der Lebensmittel und wichtigsten Rohstoffe einen Zuwachs von 21 und der Weltmarkt einen solchen von 20 v. H. aus. Im Jahre 1928 dürfte der Produktionsindex 125 betragen. Der Produktionsindex für das Jahr 1927 betrug bei den Lebensmitteln 113 und bei den Rohstoffen 135. Für das Jahr 1928 ergeben sich die Ziffern von 116 bzw. 139. Die Umsätze des Welthandels stiegen allein im Jahre 1927 um 9 v. H. Die Umsätze des Außenhandels der europäischen Staaten überschritten zum ersten Male den Stand des letzten Vorkriegsjahres. Ohne Sowjet-Rußland waren sie sogar noch höher als 1913. Die Entwicklung der Handelsumsätze und der Produktion der übrigen Länder war sehr unterschiedlich. Im ganzen ergibt sich aber eine sehr günstige Entwicklung. Der Produktionsindex stieg im Jahre 1927 für die Welt von 117 auf 121, d. h. um 3,4 v. H., für Europa ohne Rußland von 96 auf 109, d. h. um 13,5 v. H. Der Außenhandel nahm folgende Entwicklung: Der Index der Einfuhr für die Welt von 112 auf 121, d. h. um 8 v. H., für Europa ohne Rußland von 98 auf 112, d. h. um 14,4 v. H. Der Index der Ausfuhr stieg für die Welt von 109 auf 120, d. h. um 10,1 v. H., für Europa ohne Rußland von 92 auf 104 oder um 13 v. H. In diesen Ziffern spiegelt sich die deutsche Inlandskonjunktur des Jahres 1927 sehr deutlich wieder.

Die Entwicklung des Weltkapitalismus befindet sich in ununterbrochenem Aufstieg. Stillstand würde Rückschritt bedeuten. Dieser zeigt sich weder in der gesamten Weltwirtschaft noch in der Entwicklung Europas. Wir können also durchaus die Hoffnung haben, daß der Zuwachsprag die Steigerung der letzten Jahrzehnte auch in der Zukunft beibehalten wird. Es ergibt sich daraus, daß die Reparationsleistungen im Laufe der Zeit ihre drückende Schwere verlieren werden. Weiter können wir auf eine Erhöhung des Lebensstandards hoffen. Es wäre eine Katastrophe für die deutschen Lohn- und Gehaltsempfänger, wenn die Verheißungen deutscher reaktionärer Kreise in Erfüllung gehen würden, daß die Leistung von Reparationen niedrigere Reallohn- und Verhinderung jedes sozialen Aufstiegs bedeuten würde. Die Entfaltung der Weltwirtschaft und die Verhältnisse der deutschen Volkswirtschaft lassen im Gegenteil den entgegengesetzten Schluß zu. Der Nahrungsspielraum steigt; das Brot wächst schneller als die Menschen, es kommt nur noch darauf an, daß die geeinte deutsche Arbeiterklasse die Tendenzen der Wirtschaft zu nutzen weiß und ihre Interessen als die wichtigsten der Wirtschaft in den Vordergrund schiebt. Das ist jene Zukunftsmission, die die Gewerkschaften zu erfüllen haben.

gegenüber. Die Schöpfer des geltenden bürgerlichen Rechts sehen in der Arbeit nur eine Ware und schützen sie praktisch, da die normalen Sachschutzbestimmungen nicht ohne weiteres anwendbar sind, weniger als eine Ware; das mit der Arbeitsleistung verbundene persönliche Risiko des Arbeiters übersehen sie. So wird die Gleichheit vor dem Gesetz hier in Gestalt des Vertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer praktisch zu einer unerbörten Ungleichheit und das Recht wird faktisch zum Unrecht.

Die Arbeiterklasse griff gegenüber der Weltfremdheit und Klagengebundenheit der Vorkriegsgesetzgeber zur Selbsthilfe. Sie schloß sich zu Organisationen zusammen, um sich das Recht zu erkämpfen, das ihr praktisch vorenthalten wurde. So wurde auch die Forderung erhoben, daß jene kostbaren persönlichen Güter des Arbeiters, die durch den läglichen Verkauf seiner Arbeitskraft ständig gefährdet sind, einem besonderen Schutz unterstellt werden. Diese Selbsthilfebewegung, namentlich in Gestalt der freien Gewerkschaftsbewegung wurde zu einem sozialen Wachstumsfaktor von größter Bedeutung. In stetem zähnen Ringen mit dem Unternehmertum und mit dem alten Staat konnte ein Teil der sozialpolitischen Forderungen durchgesetzt werden. Nach Einführung der demokratischen Republik ging es auf diesem Gebiet rapid und sprunghaft vorwärts. Neben dem alten, dem römischen Sklavenrecht entnommenen Dienstvertragsrecht entstanden die Anfänge eines sozialen Arbeitsrechts. Das Vertriebsstrategengesetz bedeutet die ersten Spatenstiche zur Untergrabung der restlosen Unternehmerrherrschschaft im Betrieb. Einer der bisher seiner Auswirkung nach noch nicht reiflos erfassten Erfolge ist trotz aller ihrer Mängel die Erwerbslosenfürsorge. Durch diese Einrichtung wird das Konfurrenzmoment der freien Arbeitskräfte teilweise ausgeschaltet. Der einzelne Stellenlose ist nicht mehr in jedem Falle gezwungen, bedingungslos die erstbeste Arbeitsstelle anzunehmen. Die Unterstützung ermöglicht ihm ein gewisses Abwarten, um auch nur in sehr bescheidenem Umfang. Aber bereits dadurch verdient die sog. proletarische Reservearmee an Einfluß auf den Lebensstandard der Beschäftigten. Ein System von Schutzvorschriften sucht weiterhin persönliche Schädigungen des Arbeiters während des Arbeitsprozesses zu verhüten. Krankenversicherung, Unfall- und Invalidenversicherung be-

deuten eine erhebliche Erleichterung des Loses der menschlichen Opfer des Produktionsprozesses.

Alle diese Errungenschaften der organisierten Selbsthilfe der Besitzlosen sind nichts anderes als ein Stück ausgleichender Gerechtigkeit gegenüber der ursprünglichen stiefmütterlichen, praktisch als Unrecht erscheinenden Behandlung der Arbeiterklasse im sogenannten bürgerlichen Recht und der vorhergehenden Rechtsordnung. Arbeitsrecht und Sozialpolitik in ihrer gesunden Entwicklung hemmen oder abbauen wollen, heißt die Ungerechtigkeit begünstigen, heißt die Entrechtung und Verklammerung der Arbeiterklasse im Rechtsstaat wollen. Es gibt keinen wahren Rechtsstaat ohne die ausgleichende Gerechtigkeit in Gestalt der Sozialpolitik. Die sozialpolitische Situation der Arbeiterklasse bringt es mit sich, daß nur dann von einem wirklichen Rechtsstaat und von einer Gleichheit vor dem Gesetz gesprochen werden kann, wenn der Gesetzgeber der Arbeiterklasse (als der wirtschaftlich schwächeren Klasse) bedeutende formale Vorrechte gegenüber dem Unternehmertum einräumt. Nur dadurch wird die Ungerechtigkeit der formalen Gleichberechtigung gemindert in eine tatsächliche Gleichberechtigung, wie sie den Bürgern eines hochentwickelten Kulturstaates billigerweise zusteht.
H. H. Kaitz.

Aus der Geschichte des Arbeitsrechts.

Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ewige Krankheit fort.

Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist, leider! nie die Frage!
Goethe.

Dieses Goethewort gilt vor allem für unser Arbeitsrecht. Träge ist der Gang seiner Geschichte, nur zögernd folgt es seinem viel flinkerem Schrittmacher, der Wirtschaft. Die enge Verbundenheit von Recht und Wirtschaft ist aber gerade beim Arbeitsrecht besonders deutlich. Denn unter jenem Wirtschaftslieben besteht aus unzähligen Arbeitsverträgen, nach denen sich Millionen von Arbeitnehmern in den Dienst des Arbeitgebers stellen und diesem damit eine gewisse Herrschaft über sich einräumen. Unter Arbeitsrecht verstehen wir demnach die gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses. Es ist daher klar.

